

(3) Der Abteilung Finanzen beim örtlich zuständigen Rat des Kreises ist eine Durchschrift der Aufbaugenehmigung zuzuleiten.

§ 7

Umbau

(1) Umbau von Fahrzeugen im Sinne dieser Anordnung ist die Veränderung der im Kraftfahrzeugbrief festgelegten Zweckbestimmung durch Umbau des Aufbaues oder der Karosserie. Auch der Einbau von typenfremden Baugruppen gemäß § 2 Ziff. 2 gilt als Umbau. Die Einrichtung eines Kraftfahrzeuges zur Bedienung durch Versehrte gilt nicht als Umbau.

(2) Der Umbau muß nach den gesetzlichen Bestimmungen über den Bau und den Betrieb von Fahrzeugen erfolgen. Beim Umbau sind die zulässigen Belastungswerte einzuhalten.

(3) Der Umbau von Fahrzeugen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung. Die Genehmigung erteilen:

- a) die Abteilung Verkehr beim für den Antragsteller örtlich zuständigen Rat des Kreises;
- b) für Fahrzeuge, die im Bereich des Post- und Fernmeldewesens eingesetzt werden, das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen, sofern der Umbau in Werkstätten der Deutschen Post erfolgt.

Sie darf nur erteilt werden, wenn ein dringendes volkswirtschaftliches Interesse an dem umgebauten Fahrzeug vorliegt.

(4) Die Umbaugenehmigungen sind auf den Namen des Kraftfahrzeughalters auszustellen.

(5) Die Genehmigung ist gebührenpflichtig und gilt 12 Monate. Die Gebühr beträgt für Motorräder, Motorroller und Mopeds 5 DM, für alle übrigen Fahrzeuge 10 DM. Die Genehmigung kann in begründeten Fällen gebührenfrei verlängert werden.

(6) Der Umbau von Nütz- oder Spezialfahrzeugen kann vom Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung des Kraftverkehrs, im Einvernehmen mit den zuständigen Organen des Staatsapparates generell genehmigt werden.

8 8

Ersatzteilverkauf

Um zum Neuaufbau oder Umbau nicht Berechtigte vor materiellen Schäden zu schützen, haben

- a) Kraftfahrzeug-Instandsetzungsbetriebe,
- b) Autoverwertungen,
- c) Organe der Staatlichen Vermittlungskontore für Maschinen- und Materialreserven und
- d) alle sonstigen Verkaufsstellen

beim Verkauf von neuen, gebrauchten oder aufgearbeiteten Ersatzteilen oder Baugruppen auf den Lieferscheinen und Rechnungen folgenden Vermerk anzubringen:

„Diese Teile dürfen nur dann zum Neuaufbau oder Umbau von Fahrzeugen verwendet werden, wenn die dazu erforderliche Genehmigung gemäß Anordnung vom 9. April 1963 über den Aufbau von Kraftfahrzeugen (GBl. II S. 253) vorliegt“.

§ 9

Wiederinbetriebnahme

(1) Wiederinbetriebnahme im Sinne dieser Anordnung ist die Inbetriebsetzung von Fahrzeugen, die aus technischen oder anderen Gründen stillgelegt waren und die ohne konstruktive Änderungen wieder zum Straßenverkehr zugelassen werden sollen.

(2) Bei der Zulassung sind die Fahrzeugpapiere oder der Registrierbescheid vorzulegen.

(3) Die Wiederinbetriebnahme von Fahrzeugen ist nicht genehmigungspflichtig.

(4) Fahrzeuge, für die Schrotterklärungen vorliegen oder die der Aussonderung unterliegen, dürfen nicht mehr in Betrieb genommen werden.

§ 10

Bearbeitung der Anträge

Der Rat des Bezirkes, Abteilung Verkehr, ist berechtigt, die Erteilung von Genehmigungen für den Neuaufbau von Fahrzeugen und die Bearbeitung der Anträge für den Neuaufbau von Kraftomnibussen gemäß § 3 der zuständigen Bezirksdirektion für Kraftverkehr zu übertragen.

§ U

Zulassung

(1) Die Zulassung neu aufgebaute oder umgebaute Fahrzeuge für den öffentlichen Straßenverkehr erfolgt nur, wenn neben den sonstigen für die Zulassung erforderlichen Unterlagen die nach den §§ 3 und 7 erforderliche Genehmigung vorgelegt wird.

(2) Eine nachträgliche Genehmigung für den erfolgten Neuaufbau oder Umbau von Fahrzeugen wird nicht erteilt.

(3) Ohne Genehmigung neu aufgebaute oder umgebaute Fahrzeuge sind dem Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven anzubieten.

§ 12

Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 17. September 1956 über den Wiederaufbau oder Neuaufbau von Kraftfahrzeugen aus Ersatzteilen sowie deren Zulassung zum öffentlichen Straßenverkehr (GBl. I S. 788) und alle dazu ergangenen Weisungen der Räte der Bezirke und ihrer nachgeordneten Dienststellen außer Kraft.

(3) Die von den Räten der Bezirke, Abteilung Verkehr, oder den von ihnen beauftragten Dienststellen vor dem 1. Mai 1963 erteilten Genehmigungen für den Wieder- oder Neuaufbau von Kraftfahrzeugen bleiben bis zum 31. Oktober 1963 gültig.

Berlin, den 9. April 1963

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Weiprecht

Staatssekretär